



Politische Gemeinde Buchs ZH

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

vom 12. Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit	Art.	1	1
Organisation	Art.	2	1

II. Kompetenzen und Aufgaben

Gemeinderat	Art.	3	1
Friedhofsvorsteher/Zivilstandsbeamter	Art.	4	1 - 2
Friedhofgärtner	Art.	5	2 - 3

III. Bestattungsordnung

Bestattungen	Art.	6	3
Leistungen der Gemeinde	Art.	7	3 - 4
Kosten für Auswärtige	Art.	8	4 - 5
Beisetzung von Urnen	Art.	9	5
Einsargen/Aufbahren	Art.	10	5
Leichentransport	Art.	11	5
Bestattungszeiten	Art.	12	5
Grabgeläute	Art.	13	6
Abdankung	Art.	14	6

IV. Friedhofsordnung

Öffnungszeiten	Art.	15	6
Sicherung von Ruhe und Ordnung	Art.	16	6 - 7

V. Grabstätten

Eigentum	Art.	17	7
Gräberarten	Art.	18	7
Gemeinschaftsgräber	Art.	19	7
Grabmasse	Art.	20	7
Grabanspruch/Grabbelegung	Art.	21	7 - 8
Ruhefristen	Art.	22	8
Gräberräumung	Art.	23	8
Exhumierungen	Art.	24	8 - 9

VI. Familien- und Privatgräber

Die Artikel über die Familiengräber wurden aufgehoben. Es werden keine Familien- und Privatgräber vergeben

9

VII. Grabdenkmäler

Anforderungen	Art.	25	9
Bewilligungspflicht	Art.	26	9
Wartefrist	Art.	27	9 - 10

VIII. Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

Allgemeines	Art.	28	10
Anforderungen an die Bepflanzung	Art.	29	10
Grabunterhaltsverträge	Art.	30	10 - 11
Leistungen der Gemeinde	Art.	31	11
Instandhaltung durch die Hinterbliebenen	Art.	32	11
Haftung	Art.	33	11

IX. Rekurs- und Strafbestimmungen

Rechtsmittel	Art.	34	11
Strafbestimmungen	Art.	35	12

X. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art.	36	12
---------------	------	----	----

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Bestattungs- und Friedhofsverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

Die Politische Gemeinde Buchs erlässt in Ausführung der kantonalen Gesetzgebung folgende Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zuständigkeit

Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde.

Art. 2

Organisation

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zur Organisation des Bestattungs- und Friedhofswesens.

II. Kompetenzen und Aufgaben

Art. 3

Gemeinderat

Dem Gemeinderat steht zu:

1. Der Erlass und die Änderung von Vollziehungsbestimmungen sowie Vorschriften über Grabmäler und die Bepflanzung von Grabstätten
2. Der Abschluss von Verträgen für Sarglieferungen und Leichentransporte

Art. 4

Friedhofsvorsteher/
Zivilstandsbeamter

Der Friedhofsvorsteher ist zuständig für:

1. Die Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen
2. Die Festsetzung der Bestattungen und die Publikation

3. Das Anordnen der Leichenschau
4. Die Erteilung der erforderlichen Aufträge für das Einsargen, den Leichentransport, die Bestattung bzw. die Kremation der Leichen, die Urnenbeisetzung, das Grabgeläute und das Orgelspiel
5. Die Bewilligung zur Ausführung und zum Setzen von Grabmälern
6. Den Abschluss von Pachtverträgen für Privatgräber und von Grabunterhaltsverträgen
7. Die Führung des Gräberverzeichnisses

Art. 5

Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner besorgt:

1. Das Reinhalten des gesamten Friedhofes von Unkraut
2. Das Entfernen von verblühten Blumen, Pflanzen, Kränzen und Grabschmuck
3. Das Schneiden und Pflegen aller Rasenflächen
4. Zweckmässiges Giessen der Pflanzen und Blumen bei Trockenheit
5. Die Pflege und Sauberhaltung der Wege
6. Das Reinigen der Brunnenanlage und Wasserzapfstellen
7. Das Abstellen und Entleeren der Wasserleitungen vor Wintereinbruch
8. Das Leeren der Abfallkörbe
9. Das Demontieren, Aufstellen und Reinigen der Sitzbänke
10. Das Schneiden und Pflegen der Rosenrabatten, Bäume, Sträucher und Bodenbedecker
11. Die Beratung der Friedhofsbesucher in allen Fragen des Friedhofes und Erteilung von Auskünften

12. Die Aufsicht und Anleitung bei der Bepflanzung von Gräbern
13. Die fortlaufende Führung eines Gräberverzeichnisses in Zusammenarbeit mit dem Zivilstands-/Bestattungsamt und das Anbringen der Grabnummern
14. Die Leitung und Beaufsichtigung beim Aufstellen von Grabsteinen
15. Allgemeiner Unterhalt der Gräber im Interesse des Gesamtbildes, Pflege verwaister Gräber mit minimaler Bepflanzung zu Lasten der Gemeinde
16. Die sofortige Benachrichtigung der Gemeinde bei Beschädigungen, Diebstählen, Grabschändungen und allgemeine Schäden zur Einleitung von Reparaturarbeiten
17. Die Veranlassung der Muldenleerung
18. Die Überwachung der Friedhofsanlage

III. Bestattungsordnung

Art. 6

Bestattungen

Der Friedhof dient der Bestattung von:

- verstorbenen Einwohnern und Bürgern der Gemeinde Buchs
- sonstigen, in der Gemeinde verstorbenen Personen, sofern gemäss kantonalen Verordnung oder Weisung eine gesetzliche Pflicht besteht

Für die Bestattung und die Beisetzung der Aschenurnen von anderen Verstorbenen ist die Bewilligung des Friedhofsvorstehers einzuholen.

Art. 7

Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- die Leichenschau
- die amtliche Publikation
- einen einfachen Sarg

- das Einsargen der Leiche
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- die Aufbahrung in der Leichenhalle
- den Grabplatz
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- das Grabgeläute
- die Randbepflanzung

Die Benützung der Kirche ist für Gemeindeeinwohner unentgeltlich.

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde zusätzlich die Kosten für:

- den Leichentransport von Buchs in das Krematorium Zürich
- die Einäscherung
- eine einfache Urne

Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindeeinwohnern übernimmt die Gemeinde die in § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen.

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen wie besondere Ausführung des Sarges etc. gewünscht, so sind die daraus entstehenden Mehrkosten durch die Auftraggeber zu tragen.

Art. 8

Kosten für
Auswärtige

Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen von Personen die nicht Einwohner oder Bürger von Buchs waren, sind nur mit Bewilligung des Friedhofsvorstehers gestattet. Sämtliche Kosten sind zu entrichten. Zusätzlich wird eine einmalige Grabplatzgebühr nach den Vollziehungsbestimmungen dieser Verordnung erhoben.

Die Grabplatzgebühr für Auswärtige beträgt:

- für ein Reihengrab (Erdbestattung) Fr. 600.--
- für ein Urnengrab (Erdbestattung) Fr. 300.--
- für ein Kindergrab Fr. 400.--

Weitere Benützungsgebühren:

- Aufbahrungsraum Fr. 50.--

Art. 9

Beisetzung von
Aschenurnen

Aschenurnen können auf Wunsch in Erdbestattungsreihengräbern vorverstorbenen Angehöriger beigesetzt werden.

Für solche Urnen werden nach dem Abräumen des Grabes auf Wunsch neue Grab-/Urnenplätze bis Ablauf der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.

Art. 10

Einsargen /
Aufbahrung

Das Einsargen Verstorbener wird so schnell als möglich vorgenommen. Die Überführung in die Leichenhalle soll in der Regel sofort erfolgen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen und mit Einverständnis des Arztes kann bis zum Bestattungstag gewartet werden.

Die Verstorbenen werden in der Leichenhalle des Friedhofs aufgebahrt und können von den Angehörigen, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Zivilstandsbeamten/Friedhofsvorsteher, besucht werden.

Art. 11

Leichentransporte

Die Leichentransporte werden vom Zivilstandsbeamten/Friedhofsvorsteher angeordnet. Sie erfolgen ausschliesslich mit dem Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden in der Regel nicht statt.

Ausnahmen zum Transport von Kinderleichen sind bis zum Todesalter von vier Jahren möglich.

Art. 12

Bestattungszeiten

Der Zivilstandsbeamte/Friedhofsvorsteher setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Hinterbliebenen fest.

Die Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Regel zwischen 13.30 und 16.00 Uhr statt.

Begründete Ausnahmen sind möglich. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet.

Art. 13

Grabgeläute

Das Grabgeläute richtet sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinde. Es kann darauf verzichtet werden, wenn die Angehörigen es ausdrücklich wünschen.

Art. 14

Abdankung

Die Zustimmung zur Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier ist Sache der reformierten Kirchgemeinde. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann die Abdankung im Einvernehmen mit dem Pfarrer und dem Friedhofsvorsteher auch auf dem Friedhof stattfinden.

IV. Friedhofsordnung

Art. 15

Öffnungszeiten

Der Friedhofsvorsteher ist nach Rücksprache mit der Kirchgemeinde berechtigt, den Friedhof zu schliessen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Art. 16

Sicherung von
Ruhe und Ordnung

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen erlaubt.

Den Anordnungen und Weisungen der Friedhofsaufsicht ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Mitführen von Fahrrädern und Fahrzeugen, ausgenommen Leichen- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Transport von Grabmälern und Pflanzen
- das Pflücken von Blumen und anderen Pflanzen
- lautes und störendes Verhalten
- das Betreten von fremden Gräbern und Rasenflächen
- das Verunreinigen der Anlage
- das Mitführen von Hunden

Der Friedhofsvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

V. Grabstätten

Art. 17

Eigentum

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Es können keine anderen Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten geltend gemacht werden.

Art. 18

Gräberarten

Die Gräber werden in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse A = Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen über 12 Jahren
- Klasse B = Urnengräber
- Klasse D = Erdbestattung von Kindern unter 12 Jahren
- Klasse E = Gemeinschaftsgrab Urnen

Die Klasse C (Familiengräber) wurde aufgehoben.

Art. 19

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen beigesetzt. Um die Anonymität zu wahren, wird das Grab nicht mit den Namen der Beigesetzten beschriftet.

Art. 20

Grabmasse

Die Gräber und Wege haben folgende Maximalmasse:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>min. Tiefe</u>	<u>Wegbreite</u>
Klasse A:	170 cm	80 cm	150 cm	80 cm
Klasse B:	120 cm	80 cm	60 cm	80 cm
Klasse D:	120 cm	60 cm	120 cm	80 cm
Klasse E:	50 cm	50 cm	60 cm	80 cm

Art. 21

Grabanspruch /
Grabbelegung

Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab herzurichten.

Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr sowie die Särge von Kindern bis zum vierten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbener Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

In bereits belegten Urnen- oder Erdgräbern können, mit Zustimmung des Friedhofsvorstehers, zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Die in Art. 22 festgelegten Ruhefristen werden dadurch nicht verlängert (siehe auch Art. 9).

Art. 22

Ruhefristen

Es gelten folgende Ruhefristen:

- für die Klassen A, B und D mind. 20 Jahre

Art. 23

Gräberräumung

Nach Ablauf der in Art. 22 festgesetzten Ruhefristen kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen.

Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Kantonalen Amtsblatt mind. 1 Monat vor Beginn der Abräumung bekannt zu geben.

Den Hinterbliebenen wird eine angemessene Frist eingeräumt, die Grabsteine und Pflanzen zu entfernen. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material und räumt die Gräber ohne Entschädigungspflicht.

Die Gebühr für die Aufhebung der Gräber richtet sich nach den Vollziehungsbestimmungen dieser Verordnung.

Art. 24

Exhumierungen

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderwärts beigesetzt oder kremiert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Vorbehalten bleiben Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden.

Sofern die Exhumierung nicht amtlich angeordnet ist, hat der Gesuchsteller für sämtliche, damit verbundenen Kosten aufzukommen. Die Gebühren für die Ausgrabung

richten sich nach den Vollziehungsbestimmungen dieser Verordnung.

Die Exhumierung darf nur in Anwesenheit des Friedhofsvorstehers erfolgen.

VI. Familien- und Privatgräber

Dieses Kapitel wurde aufgehoben.

VII. Grabdenkmäler

Art. 25

Anforderungen

Die Grabdenkmäler haben den Anforderungen des Schönheitssinns zu entsprechen und sich harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofes einzufügen.

Der Gemeinderat erlässt die nötigen Vorschriften über die Form und Grösse sowie das Material der Grabdenkmäler.

Der Namen des Beigesetzten sowie das Geburts- und Sterbejahr müssen auf dem Grabzeichen ersichtlich sein.

Art. 26

Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofsvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführung ist dem Friedhofsvorsteher ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dem Gesuch sind vollständige Angaben über Material, Form, Grösse und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

Art. 27

Wartefrist

Die Grabdenkmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Die Urnengräber sind von dieser Wartefrist ausgenommen.

Die Grabdenkmäler dürfen nur in Gegenwart des Friedhofsgärtners gesetzt werden. An Samstagen und Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen, bei nasser Witte-

nung und gefrorenem Boden ist das Setzen von Grabdenkmälern nicht gestattet.

VIII. **Unterhalt und Bepflanzung der Gräber**

Art. 28

Allgemeines

Die Gräber werden durch den Friedhofsgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer Randbepflanzung versehen. Den Hinterbliebenen steht es frei, den restlichen Teil der Gräber selbst zu unterhalten und zu bepflanzen oder den Friedhofsgärtner damit zu beauftragen. Die Leistungen des Friedhofsgärtners werden den Auftraggebern halbjährlich in Rechnung gestellt. Mit der Bepflanzung des Grabes darf erst begonnen werden, wenn der Friedhofsgärtner das Beet hergerichtet hat.

Art. 29

Anforderungen an die Bepflanzungen

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofsbild stören noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Pflanzen, auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Reihengräber, dürfen die Höhe des Grabsteines sowie seitlich die Grabfläche nicht überschreiten. Pflanzen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten durch den Friedhofsgärtner zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, leere Vasen und Gläser und dergleichen dürfen durch den Friedhofsgärtner von den Gräbern entfernt werden. Die Verwendung von Büchsen statt Vasen ist untersagt. Wintergestecke sind spätestens bei Vegetationsbeginn zu entfernen.

Art. 30

Grabunterhalts-Verträge

Für die Dauer der Ruhefrist kann beim Friedhofsgärtner ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

Der Grabunterhaltsvertrag umfasst die Kosten der Pflanzen, die Personalkosten für das Giessen und Jäten sowie die Aufhebung nach Ablauf der Ruhefrist. Falls unvorhergesehene Ereignisse eintreten und der einbezahlte Betrag vor Ablauf der Vertragsdauer erschöpft sein sollte, kann ein Zusatzvertrag abgeschlossen werden. Andernfalls wird die Bepflanzung reduziert.

Art. 31

Leistungen der
Gemeinde

Reihengräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden können, werden von der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen. Die gleiche Regelung gilt, wenn keine Hinterbliebenen bekannt sind.

Art. 32

Instandhaltung durch
die Hinterbliebenen

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Gräber und Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofsvorsteher die Erben schriftlich aufzufordern, das Grabmal wieder instand zu stellen. Bleibt die Aufforderung unbefolgt, so ordnet der Friedhofsvorsteher die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Erben an.

Art. 33

Haftung

Die Gemeinde übernimmt für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter, Grabsenkung oder höhere Gewalt verursacht werden, keine Haftung.

IX. Rekurs- und Strafbestimmungen

Art. 34

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofsvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich begründet beim Gemeinderat Buchs Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Dielsdorf rekuriert werden. Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht an Stelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

Art. 35

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung oder der gestützt darauf erlassenen Vollziehungsbestimmungen werden mit Busse bis zur gesetzlich festgelegten Höchstgrenze bestraft.

X. Schlussbestimmungen

Art. 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Buchs vom 3. November 1994 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Buchs, 30. September 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
L. Schöb

Der Schreiber:
M. Hohl

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 genehmigt.

Buchs, 12. Dezember 2002

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
L. Schöb

Der Schreiber:
M. Hohl